

## **Besprechungsfall 8 - Sachverhalt**

A sieht, als er gegen 1:00 Uhr nachts von einem Clubbesuch heimfährt, am Ortsausgang von G. die ihm gut bekannte P entlang der auch zu dieser Zeit durchaus noch befahrenen Straße gehen. Er hält an, um sie mitzunehmen. Als sie einsteigt, erkennt er sofort, dass sie stark berauscht ist, und führt dies auf übermäßigen Alkoholkonsum zurück. Um ihren Vater nicht aufwecken zu müssen und auch sonst kein Aufsehen zu erregen, beschließt er, das Mädchen, wie bereits früher, in seiner Wohnung übernachten zu lassen. Er fährt, in seinem Heimatort angekommen, in den Hof des von ihm bewohnten Anwesens und stellt das Fahrzeug direkt vor seiner Wohnungstür ab. Als Versuche, das Mädchen zu wecken, misslingen, entschließt sich A, es im Auto übernachten zu lassen. Hierbei ist ihm klar, dass bei dem strengen Frost von mindestens minus 11 Grad Celsius sein im Freien stehendes Fahrzeug schnell auskühlen und die Kälte für das regungslos daliegende Mädchen zur Gefahr werden wird. Ungeachtet dessen bedeckt er die nur mit Jeans und T-Shirt bekleidete P lediglich mit einer einfachen Woldecke und lässt sie so im Auto zurück. Als er am Morgen um 9:30 Uhr wieder nach ihr sieht, liegt sie leblos im Wagen. Der von ihm herbeigerufene Notarzt kann nur noch ihren Tod feststellen. Die Todesursache ist nicht zu klären. Die Obduktion ergibt, dass die Verstorbene in einem Umfang Heroin konsumiert hatte, der ohne Rettungsmöglichkeit geeignet war, den Tod herbeizuführen; es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Unterkühlung für den Tod ursächlich oder mitursächlich war.

**Aufgabe:** Prüfen Sie in einem Gutachten die Strafbarkeit von A nach dem StGB.